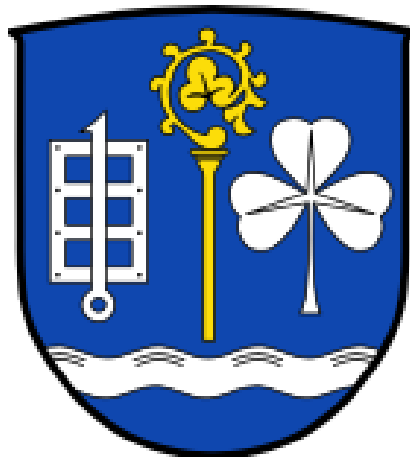


Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 21

Begründung

Gemeinde Otzing
Landkreis Deggendorf



Entwurf vom 19.08.2021

Planung:



Äußere Neumarkter Str. 80
84453 Mühldorf am Inn
Tel.: 08631 3028450
Mail: info@landschafftraum.com
Web: www.landschafftraum.com

Bearbeitung:

A handwritten signature in black ink that reads 'Härtl S.'.

.....
Sarah Härtl, Landschaftsarchitektin

A handwritten signature in black ink that reads 'Seitz'.

.....
Daniela Seitz, B. Eng. Landschaftsplanung

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND ZIEL DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG.....	4
1.1 ANLASS DER ÄNDERUNG.....	4
1.2 STÄDTEBAULICHES ZIEL DER PLANUNG	4
2. BESCHREIBUNG DES PLANUNGSGBIETES	4
2.1 GEOGRAPHISCHE LAGE UND VERKEHRSANBINDUNG	4
2.2 EINSPEISEPUNKT	5
2.3 IMMISSIONSSCHUTZ.....	5
2.4 HOCHWASSERSCHUTZ.....	6
3. UMWELTBERICHT	6
3.1 EINLEITUNG.....	6
3.1.1 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	6
3.1.2 <i>Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes</i>	6
3.1.3 <i>Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung</i>	7
3.1.4 <i>Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung</i>	7
3.2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	11
3.2.1 <i>Schutzgut Mensch</i>	11
3.2.2 <i>Schutzgut Tiere und Pflanzen</i>	11
3.2.3 <i>Schutzgut Boden</i>	13
3.2.4 <i>Schutzgut Wasser</i>	13
3.2.5 <i>Schutzgut Luft und Klima</i>	14
3.2.6 <i>Schutzgut Landschaftsbild</i>	15
3.2.7 <i>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</i>	15
3.2.8 <i>Wechselwirkungen</i>	16
3.3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	16
3.4 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN.....	17
3.5 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	17
3.6 BESCHREIBUNG DER METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN.....	17
3.7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	17
3.8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	17
4. VERFAHRENSVERMERK FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	19

ANHANG

- Rechtskräftiger Flächennutzungsplan
- Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 21

1. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

1.1 Anlass der Änderung

Die Gemeinde Otzing hat am 29.04.2021 beschlossen, den Flächennutzungsplan mittels Deckblatt Nr. 21 zu ändern.

Das Deckblatt mit einer Größe von ca. 1,44 ha setzt sich wie folgt zusammen:

- 1,14 ha Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien
- 0,15 ha Eingrünung
- 0,15 ha Grünfläche

Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Fl.-Nr.: 231 (TF), Gemarkung Otzing.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Bereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Diese soll nun als „Sonstiges Sondergebiet für die Nutzung Erneuerbarer Energien“ gemäß §11, Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden, um die Voraussetzungen zur Erweiterung der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Erweiterung SO Photovoltaik Bahnäcker III“ aufgestellt.

1.2 Städtebauliches Ziel der Planung

Ziel des Flächennutzungsplanes ist es, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Die geplante Fläche befindet sich in einem Korridor von 200 m nördlich der Bahnlinie Landshut - Plattling. Mit der EEG-Novelle zum 11.08.2010 (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2c Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) wurde diese Flächenkategorie neu eingeführt. Es handelt sich um einen vorbelasteten Standort neben der Bahnlinie, für welchen das Anbindungsgebot entbehrlich ist. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Bahnlinie liegt ein geeigneter Standort vor. Ein Standortkonzept ist für diese Fläche nicht erforderlich (gemäß Schreiben Oberste Baubehörde vom 14.01.2011).

Im parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Erweiterung der Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit (ca. 25-30 Jahre), danach wird das Grundstück wieder der ursprünglichen Nutzung (Landwirtschaft) zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 9 Abs. 2 mit Festlegung der Folgenutzung festgesetzt.

2. Beschreibung des Planungsgebietes

2.1 Geographische Lage und Verkehrsanbindung

Der Standort befindet sich am nördlichen Rand der Gemeinde Otzing, im Norden der Eisenbahnlinie Landshut - Plattling.

Die verkehrliche Anbindung erfolgt über die Bahnhofsallee und von dort durch die Unterführung der Bahnlinie, nördlich anschließend über einen vorhandenen Wirtschaftsweg an der westlichen Grundstücksgrenze des bestehenden Solarparks.



Kartengrundlage: Topographische Karte

2.2 Einspeisepunkt

Die Einspeisung erfolgt durch Anschluss einer neu zu errichtenden Trafostation. Die weiteren Kabelverläufe müssen mit dem Netzbetreiber, den Grundstückseigentümern und der anliegenden Gemeinde abgestimmt werden.

2.3 Immissionsschutz

Südlich des Planungsgebietes befindet sich die dammgeführte Eisenbahnlinie Landshut – Plattling sowie westlich, der Sportplatz mit Betriebsgebäude im Außenbereich. Zwischen der Bahnlinie und unseres Planungsgebietes liegt die bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage „Bahnacker III“. Nördlich und östlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Mögliche Blendwirkungen sind durch die Verwendung blendfreier Module zu minimieren. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten (bepflanzter Wall entlang der Bahnlinie), vorhandener Gehölzstrukturen und des Ausfallwinkels kann davon ausgegangen werden, dass keine Gefahr durch Blendwirkung der Bahn entsteht. Ebenso ist aus diesen Gründen eine Blendwirkung für den Menschen nahezu ausgeschlossen. Blendwirkungen können nur bedingt und bei tief stehender Sonneneinstrahlung auftreten. Die Gehölze auf dem Bahndamm und um das Feld schirmen den Nahbereich vor Lichtreflexionen ab. Aus den genannten Gründen und der geplanten Eingrünung der Anlage ist von keinen bis geringen Blendwirkungen für den Menschen auszugehen.

Falls Blendungen festgestellt werden, ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass durch entsprechende Maßnahmen (Anbringen von Blendschutzmatten an einer erhöhten Zaunanlage, Gehölzpflanzungen etc.) keine Blendwirkung auftritt. Es wird empfohlen blendarme (entspiegelte) Solarmodule einzusetzen.

2.4 Hochwasserschutz

Das Gebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet, oder im wassersensiblen Bereich.

Die Anlage wird auf einer zuvor intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche errichtet und für die mögliche Funktions- und Betriebszeit der Photovoltaikanlage (ca. 25-30 Jahre) als extensives Grünland genutzt. Durch die Herausnahme der Fläche aus der intensiven Landwirtschaft findet keine Düngung mehr statt. Dies kann sich positiv auf das Grundwasser auswirken. Durch die Verwendung von Schraub- oder Rammfundamente für die Modultische wird die Fläche nur in geringem Umfang versiegelt. Das anfallende Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird weiterhin breitflächig versickert. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht verändert.

3. Umweltbericht

3.1 Einleitung

3.1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

3.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Die vom Deckblatt Nr. 21 betroffene Fläche befindet sich im Norden von Otzing. Südlich des Plangebietes schließt die bestehende Solaranlage und danach die dammgeführte Bahnlinie Landshut-Plattling, die auf der Nordseite zum Teil mit Gehölzen bestanden ist an. Auf der westlichen Seite liegt der Sportplatz mit Vereinsheim und sowie eine weitere Solaranlage. Im Osten und Norden grenzen Ackerflächen an die Planungsfläche an, welche im Norden durch einen Feldweg abgetrennt werden. Die Fläche selbst wird als Acker intensiv genutzt. Über dem nördlichen Teil der Fläche verläuft eine 110-kV-Bahnstromleitung von Osten nach Westen, der nächste Strommasten liegt westlich außerhalb der Fläche.

Die Fläche des Geltungsbereiches hat eine Größe von ca. 1,44 ha.

3.1.3 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes einer landwirtschaftlichen Fläche in ein sonstiges Sondergebiet für erneuerbare Energien soll die baurechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

3.1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Immissionsschutz-Gesetzgebung, der Abfall- und Wassergesetzgebung, wurden des Weiteren die Ziele und Grundsätze folgender Stellen/Programme berücksichtigt:

Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen:

Landesentwicklungsprogramm Bayern

(LEP)- Auszug:

„7.1.4 Regionale Grünzüge und Grünstrukturen

(Z) In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen.

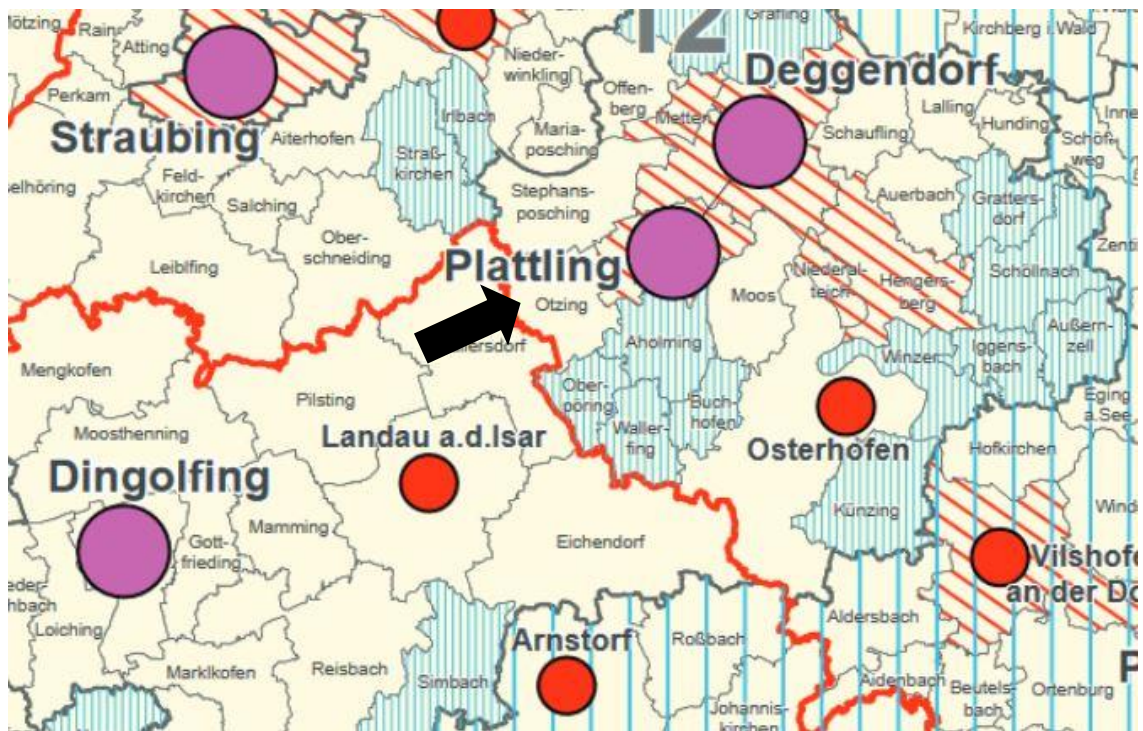
(G) Insbesondere in verdichteten Räumen sollen Frei- und Grünflächen erhalten und zu zusammenhängenden Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden.

7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem

(G) Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden.

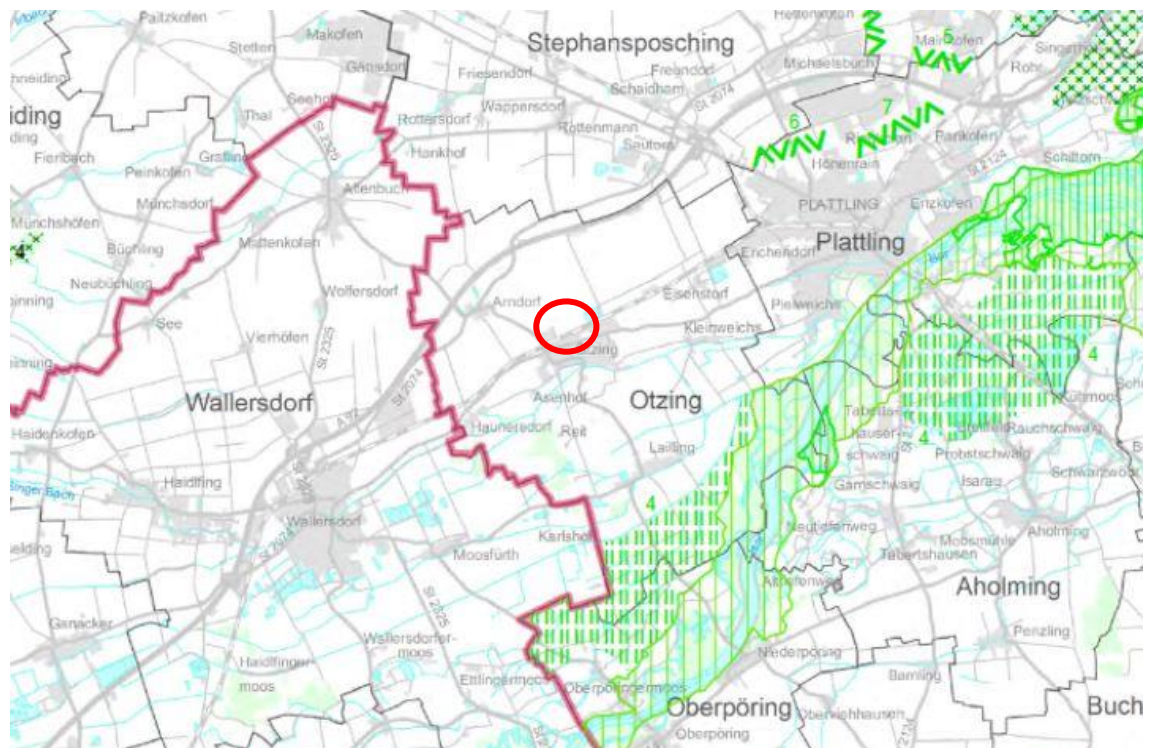
(Z) Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.“

Regionalplan Donau-Wald-Planungsregion 12



Landesentwicklungsprogramm Bayern / Regionalplan Region 12 Donau-Wald – Strukturkarte

Die Gemeinde Otzing befindet sich an der westlichen Regionsgrenze der Region 12 Donau-Wald, im allgemeinen ländlichen Raum. Die Nachbarstadt Plattling wurde in Verbindung mit der Stadt Deggendorf als Oberzentrum eingestuft.



Regionalplan Region 12 Donau-Wald – Karte Freiraumsicherung

Flächennutzungsplan



rechtskräftiger Flächennutzungsplan Gemeinde Otzing

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Otzing liegt das Planungsgebiet auf Flächen für die Landwirtschaft. Außerdem sind auf der Fläche Denkmaldaten eingetragen, diese sind zu beachten.

Schutzgebiete

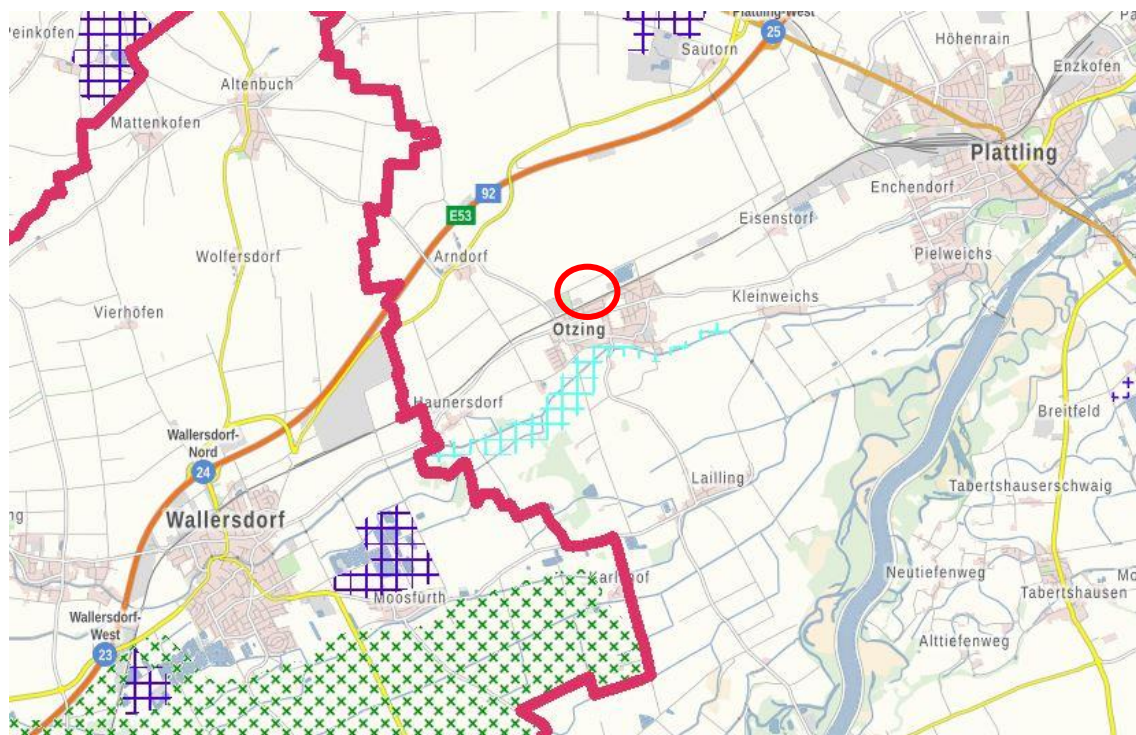


Abb.: Ausschnitt Bayern Atlas – Bodennutzung

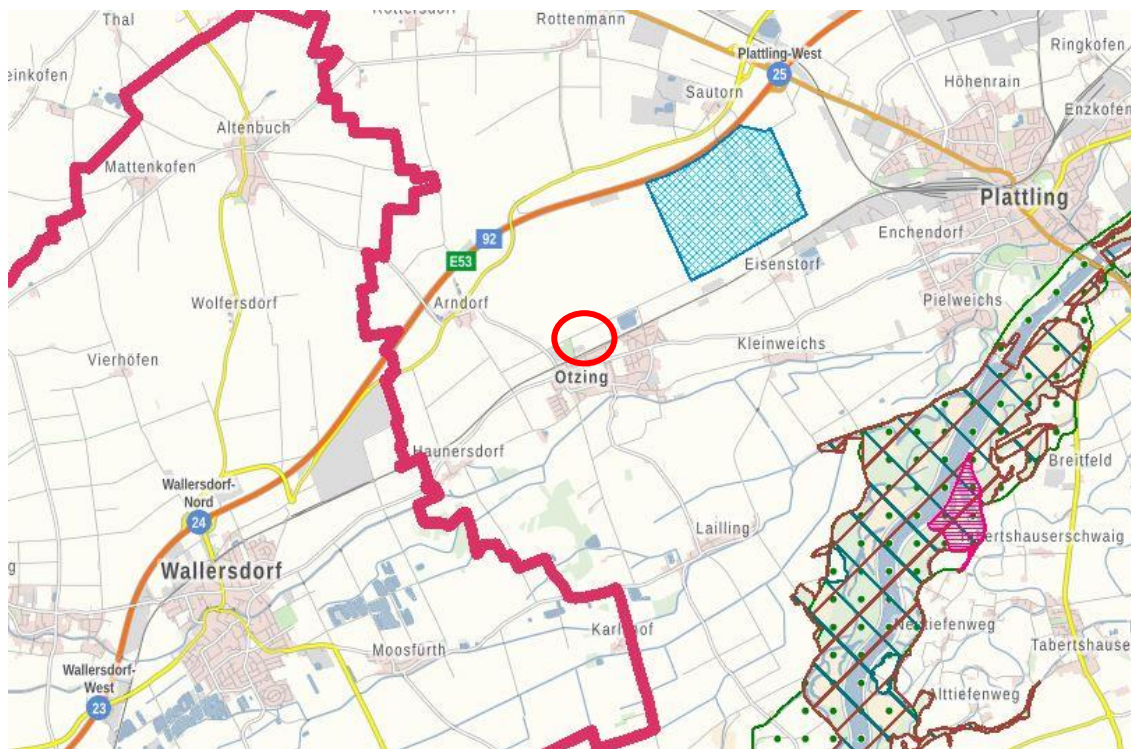


Abb.: Ausschnitt Bayern Atlas – Schutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt in keinem Schutz-, Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet. In nordöstlicher Richtung in ca. 1,4 km Abstand zur Fläche liegt das Trinkwasserschutzgebiet „Plattling, St“ und in südlicher Richtung in ca. 600 m Entfernung befindet sich das „H3 Vorranggebiet für Hochwasserschutz - Reißinger Bach“.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Erweiterung SO Photovoltaik Bahnäcker III“ und der damit verbundene Bau einer Freiflächen Photovoltaikanlage löst keine negativen Wirkungen auf angrenzende Schutzgebiete aus. Bis auf die vom Baulärm ausgehenden Störwirkungen, die nur während der Bauphase andauern, beschränken sich alle ermittelten vorhabenspezifischen Wirkfaktoren auf das direkte Plangebiet.

Eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Im Planungsgebiet selbst und im Umfeld sind laut Artenbiotopschutzprogramm (ABSP) Bayern keine geschützten Arten kartiert.

Durch das Bauvorhaben wird hauptsächlich in intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen eingegriffen, die einen geringen naturschutzfachlichen Wert aufweisen. Sämtliche Biotopflächen sowie alle Gehölz- und Strauchbestände im Umfeld des Vorhabens bleiben erhalten. Durch die geplante Extensivierung der Modulflächen und der Anlage von Grünland- und Gehölzstreifen um die Anlage herum, ist mit einer Aufwertung der Lebensräume für bestimmte Arten zu rechnen.

3.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

3.2.1 Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Das Planungsgebiet besitzt als landwirtschaftlich genutzte Fläche nur eine geringe Bedeutung für die naturbezogene Erholung. Durch die direkte Lage an der Bahnlinie, den bestehenden Solarpark und die 110-kV-Bahnstromleitung, besteht bereits eine Vorbelastung in Bezug auf das Landschaftsbild und eine eventuelle Erholungsfunktion. Das Gebiet ist für die Naherholung nicht durch Wanderwege oder ähnliches erschlossen. Die nächste Wohnbebauung befindet sich südlich des Bahndamms.

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich kurzfristig Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW für angrenzende Ortsteile. Jedoch fallen diese aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen als landwirtschaftliche Flächen mit sich.

Blendwirkungen sind durch die Verwendung blendfreier Module zu minimieren. Blendwirkungen auf die Bahnlinie können aufgrund des Ausfallwinkels, des bepflanzten Bahndamms und der Eingrünung entlang des bestehenden Solarparks ausgeschlossen werden. Ebenso ist aus diesen Gründen eine Blendwirkung für den Menschen / Wohnbebauung nahezu ausgeschlossen.

Ein Großteil der verlegten Leitungen sind mit Gleichspannung belegt, sodass keine elektromagnetischen Felder außerhalb des Parks entstehen.

Evtl. elektromagnetische Strahlung von den Wechselrichtern unterschreitet nach wenigen Metern die Grenzwerte. Damit ist außerhalb des Zaunes von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

Die Anlage ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtig.

Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt.

Durch die Nähe zur Bahnlinie und den bestehenden Solarpark ist eine naturnahe Erholung kaum möglich.

Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

3.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung:

Die vorhandene Vegetation ist geprägt durch die menschliche Nutzung. Die Fläche wird aktuell als intensiver Acker bearbeitet. Die Vegetation der landwirtschaftlichen Fläche setzt sich aus wenigen Arten zusammen und weist deshalb eine für den Naturhaushalt untergeordnete Bedeutung auf. Auf der Fläche sind keine besonderen Artvorkommen verzeichnet. Unter Berücksichtigung der bestehenden intensiven Nutzung, der 110-kV-Bahnstromleitung und des vorhandenen Solarparks mit randlicher Eingrünung ist der Bereich als stark gestört und anthropogen beeinflusst einzustufen. Seltene bzw. stark gefährdete Arten sind

deshalb voraussichtlich auszuschließen. Wertvolle Lebensräume oder kartierte Biotope sind von der Planung nicht betroffen. Südlich der Fläche, entlang der Bahnlinie befinden sich Gehölzstrukturen.

Im Folgenden wird eine kurze Artabschichtung potenziell vorkommender und betroffener Arten / Artgruppen durchgeführt.

Ein Vorkommen von Amphibien ist am östlich gelegenen Weiher potenziell möglich sowie im Bereich der Gehölzstrukturen entlang der Gleise. Aufgrund fehlender Laichhabitate in nördliche Richtung sowie fehlender Ausbreitungsachsen wird ein Vorkommen von Amphibien im Wirkraum des Vorhabens nicht erwartet.

Reptilien, wie Zauneidechse oder Schlingnatter, sind entlang der Gleise im Süden zu erwarten. Auf der beplanten Ackerfläche ist ein Vorkommen von Reptilien sehr unwahrscheinlich, da es hier an Deckung und Versteckmöglichkeiten fehlt. Wanderungen sind zwar grundsätzlich möglich, werden aufgrund fehlender attraktiver Reptilienhabitate im Norden jedoch nicht erwartet.

Ein Vorkommen von Acker- oder Wiesenbrütern wird aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auf der Fläche nicht erwartet. Die strukturarme Agrarflur bietet grundsätzlich einen attraktiven Lebensraum für Feldlerche und Kiebitz. Im Zuge der Begehungen eines benachbarten Vorhabens (Bahnacker III) konnten Feldlerchen nördlich der Freileitungen, im Bereich der weitläufigen Agrarflur festgestellt werden. Freileitungen sowie deren unmittelbares Umfeld (welches die Vorhabensfläche fast gänzlich einschließt) werden von einigen bodenbrütenden Arten wegen der Ansitzmöglichkeit für Raubvögel und der gestörten optisch weiten Landschaft gemieden. Auch die Gehölze bedingen als vertikale Strukturen eine Kulissenwirkung, welche die östlich des Vorhabens liegenden Äcker betrifft. Ein Vorkommen von Feldlerche und Kiebitz wird somit allenfalls nördlich der Freileitungen, außerhalb des Wirkraums des Vorhabens erwartet. Ein Vorkommen der Wiesen-Schafstelze wird aufgrund des fehlenden Lebensraums (feuchte/nasse Wiesen, Weiden oder Äcker) ausgeschlossen. Durch den im Westen befindlichen Sportplatz ist von regelmäßigen nächtlichen Lärmemissionen auszugehen. Kombiniert mit den Lärmbeeinträchtigungen der Bahnlinie im Süden wird kein Vorkommen störungsempfindlicher Arten wie bspw. des Rebhuhns erwartet. Die Wachtel benötigt (ständige) Deckung durch eine hohe Krautschicht. Diese ist im Vorhabensgebiet durch die intensive Bewirtschaftungsform nicht vorhanden. Somit wird auch die Wachtel nicht im Wirkraum des Vorhabens erwartet.

Auswirkungen:

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zum kleinflächigen Verlust von Acker als Offenlandlebensraum für Tiere und Pflanzen. Eingrünung und Neuanpflanzung entlang der Sondergebietsfläche sind im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Die Eingrünung bewirkt eine Strukturanreicherung.

Die vorhandene Eingrünung im Norden des bestehenden Solarparks wird im Zuge der Erweiterung an die Ränder der geplanten Anlage versetzt.

Eine Zerstörung von wichtigem Lebensraum für Tiere ist aufgrund der derzeitigen Nutzung und der bestehenden Vegetation nicht zu erwarten.

Während der Bauphase sind potenzielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Auf Grund der kurzen Bauzeit von 1-2 Monaten wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können. Beeinträchtigungen von Brutvögeln werden aufgrund des nicht erwarteten Vorkommens dieser im Wirkraum nicht gesehen. Die Bodenabstände der umschließenden Zäune ermöglichen die spätere Nutzung der Anlage durch **kleinere Tiere**. Eingrünung und Neupflanzungen der Sondergebietsfläche sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt.

Da die geplante Strauchpflanzung im Norden des Vorhabens aufgrund der Freileitung nicht höher als 3,5 m werden kann und die Freileitungen selbst bereits eine Kulissenwirkung für Feldvögel bedingen, ist mit keiner zusätzlichen Beeinträchtigung zu rechnen. Durch das Vorhaben ist mit einer Verbesserung des Lebensraums für Reptilien, Amphibien (Wandermöglichkeiten), Insekten, Fledermäuse (Nahrungshabitat) und gehölzgebundenen Vogelarten zu rechnen.

Die Fläche unter den Modulen wird als extensive Wiese ausgebildet, sodass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen als bisher vorhanden.

Durch den Verzicht von Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz erfährt die Fläche eine Aufwertung. Der nördliche Teil des Geltungsbereiches dient zudem als Ausgleichsfläche.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind mit gering einzustufen.

3.2.3 Schutzgut Boden

Beschreibung:

Das Planungsgebiet ist der geologischen Raumeinheit „Dungau“ (Meynen/Schmithüsen) zuzuordnen und liegt in der Naturraum-Haupteinheit D65 – Unterbayerisches Hügelland und der Isar-Inn-Schotterplatten und in der Naturraum-Untereinheit 064-C – Gäulandschaften im Dungau nach ABSP. Dabei handelt es sich um eine leicht zur Donau hin geneigte Terrassenebene, die zur Donauniederung um mehrere Meter abfällt.

Der Untergrund besteht laut Übersichtsbodenkarte von Bayern überwiegend aus Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss).

Der Boden ist an dieser Stelle wasser-, frost- und setzungsempfindlich und es ist Staunässe möglich.

Da es sich bei der Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, ist der anliegende Boden anthropogen überprägt.

Die niederbayerischen Gäulandschaften mit ihren fruchtbaren Böden zählen zu den ertragsreichsten Ackerbaugebieten in Bayern.

Zu Altlasten ist im Bereich der Planung nichts bekannt.

Auswirkungen:

Die Modultische werden mit Schraub- oder Rammfundamenten gesetzt wodurch eine Versiegelung des Bodens mit Betonfundamenten vermieden wird. Eine Überbauung des Bodens findet nur im Bereich der Wechselrichter- / Trafostationen statt. Diese ist aufgrund der geringen Dimensionierung jedoch vernachlässigbar. Geländemodellierungen finden nicht statt.

Beim Bau der Anlage kann es durch den evtl. feuchten Boden zu erschwerten Baubedingungen kommen.

Der zuvor als Ackerland genutzte Boden kann sich 25 – 30 Jahre lang regenerieren und steht dann der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der intensiven Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden als gering eingestuft.

3.2.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer und das Planungsgebiet befindet sich nicht in einem Überschwemmungsgebiet oder im wassersensiblen Bereich. Das Niederschlagswasser versickert vor Ort. Die Anlage wird auf einer zuvor intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche errichtet und für die mögliche Funktions- und Betriebszeit von etwa 25-30 Jahre als extensives Grünland genutzt. Durch die Herausnahme der Fläche aus der intensiven Landwirtschaft findet in diesem Zeitraum keine Düngung mehr statt. Die Modultische werden mit Schraub- oder Rammfundamenten gesetzt, wodurch die Fläche nur in geringem Umfang versiegelt wird.

Auswirkungen:

Die Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in extensives Grünland verringert die Grundwasserbelastung. Das Eintragsverbot von Dünge- und Pflanzenschutzmittel und das durch die Umnutzung reduzierte Unfallrisiko durch verminderten Fahrzeug- und Maschineneinsatz wirkt sich positiv auf das Schutzgut aus. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in geringem Umfang statt. Durch die Neigung der Module kann anfallendes Niederschlagswasser ablaufen und zwischen den Modulen abtropfen. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird weiterhin breitflächig versickert. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht verändert. Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen.

Es ist somit mit positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

3.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung:

Die Niederschläge im Straubinger Gäu betragen durchschnittlich 700 mm. Das Gebiet ist gekennzeichnet von hohen Jahres- und Tagesschwankungen der Temperatur, hohe Sommerwärme aber auch Kaltluftansammlungen im Winter. Laut Landschaftsrahmenplan ist die Kaltluftproduktionsfunktion der Fläche als hoch einzustufen. Allerdings finden im Gebiet kein Kaltluftabfluss oder Wärmeaustausch statt.

Die Jahresmitteltemperatur beträgt zwischen 7 und 8 Grad Celsius.

Das Baufeld selbst besitzt derzeit keine klimatisch wirksamen Vegetationsflächen oder Biomassen, Vegetationsstrukturen sind an den Rändern des bestehenden Solarparks und entlang der Bahnlinie vorhanden. Aufgrund der Lage an der Bahnstrecke ist mit gestörtem Kleinklima zu rechnen. Besondere Erhebungen zur Luft und deren Verunreinigung liegen nicht vor. Eine gewisse Vorbelastung ist jedoch durch die Bahnlinie zu erwarten.

Auswirkungen:

Das gesamte Umfeld im Außenbereich ist nicht durch Überwärmung belastet. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen überstandenen Fläche gegenüber einer landwirtschaftlichen Fläche zieht nur Veränderungen in sehr geringem Maße nach sich.

Der differenzierte Wechsel von beschatteten und unbeschatteten Bereichen führt lediglich zu einem kleinräumigen Wechsel des Mikroklimas. Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubentwicklung zu erwarten. Mittelfristig sind die Auswirkungen auf das Lokalklima durch die geplanten Maßnahmen zu vernachlässigen. Der kleinklimatische Wechsel kann vielmehr eine differenzierte Lebensraumbildung und damit eine Erhöhung der Artenvielfalt auf der Fläche hervorrufen. Die Neupflanzungen tragen ebenfalls zur Verbesserung des Lokalklimas bei.

Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind als gering einzustufen.

3.2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Das Planungsgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ in der Untereinheit „Gäulandschaften im Dungau“ und zählt hier zur Landschaftsbildeinheit 13.1: „Dungau-Kernfläche“, bezeichnet als „Straubinger Gäu“.

Die waldfreie Kernfläche des Dungau zeichnet sich durch eine intensive ackerbauliche Nutzung auf ausgeräumten Flächen aus. Diese werden lediglich durch wenige, verstreut liegende Siedlungen (Haufendörfer, Straßendörfer, Weiler) unterbrochen.

Ortsränder sind nicht von Gehölzstrukturen gesäumt. Nahezu alle Bäche sind grabenartig ausgebaut und eingetieft. Die Landschaftsbildeinheit ist insgesamt sehr monoton und strukturarm, die landschaftliche Eigenart wird deshalb als gering eingestuft. Die in der Geschichte gewachsene Siedlungsstruktur sowie die ackerbauliche Nutzung sind für die Einheit charakteristisch.

Das Sondergebiet befindet sich am nördlichen Rand von Otzing, auf einer Ackerfläche in einem nicht landschaftsbildprägenden Bereich. Im Westen angrenzend befindet sich ein Sportplatz mit Vereinsheim. Südlich des Geltungsbereiches befindet sich die dammgeführte Bahnlinie, die auf der Nordseite mit Gehölzen bestanden ist. Im Osten befinden sich intensiv genutzte Ackerflächen, ebenso nördlich durch einen einfachen Feldweg abgetrennt. Die nächste Wohnbebauung befindet sich südlich des Bahndamms. Blickbeziehungen bestehen nur in die freie Landschaft. Die dammgeführte Bahnlinie, der bereits bestehende Solarpark und die 110-kV-Bahnstromleitung sind trotz Eingrünung eine deutliche Vorbelastung und die Fläche besitzt somit keine erkennbare Erholungsfunktion in Bezug auf das Landschaftsbild.

Auswirkungen:

Die Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes Element hinzufügen. Vorbelastungen bestehen durch den vorhandenen Solarpark, die Bahnlinie, die 110-kV-Bahnstromleitung, den Sportplatz und die intensive Landwirtschaft auf der Fläche selbst und auf den angrenzenden Feldern. Die vorgesehene randliche Eingrünung und die vorhandenen Gehölzstrukturen sollen den Park in die Landschaft einbinden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind als gering einzustufen.

3.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Aufgrund des möglichen Vorkommens von Bodendenkmälern muss eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für Bodeneingriffe jeglicher Art eingeholt werden.

Vorrangig ist beim Bau darauf zu achten, die Bodeneingriffe zu minimieren. Da die Bodendenkmäler in der Regel nur von einer dünnen Schicht Mutterboden bedeckt sind, sind Verletzungen dieser Schutzschicht durch die Bauarbeiten selbst zu vermeiden. Das bedeutet, dass nur der Einsatz von Fahrzeugen mit Kettenlaufwerken zulässig ist. Wo dies nicht möglich ist, muss das Bodendenkmal großflächig von Fachleuten ausgegraben werden. Zutage tretende Bodendenkmäler müssen fachgerecht freigelegt und dokumentiert sowie fachgerecht freigelegt, sorgfältig dokumentiert, sowie die Funde geborgen werden. Diese Arbeiten müssen unter Fachaufsicht des Bay. Landesamtes für Denkmalpflege und der Kreisarchäologie Deggendorf erfolgen. Dabei sind die Grabungsrichtlinien des Bay. Landesamtes zu beachten.

Sämtliche Auflagen und Kosten sind vom Maßnahmenträger durchzuführen.



Abb.: Luftbild mit der Lage der Bodendenkmäler im Planungsgebiet

Auf ca. der Hälfte des Geltungsbereiches liegt das Bodendenkmal D-2-7242-0394 „Siedlung und verebnetes Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, Siedlung des Neolithikums, Grabhügel der Hallstattzeit.“.

Außerdem liegen noch weitere Denkmäler im weiteren Umfeld zum Planungsgebiet.

Auswirkungen:

Das Vorhaben ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde umgehend zu melden.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind als hoch einzustufen.

3.2.8 Wechselwirkungen

Durch die Umwandlung von Acker in extensives Grünland hat der Boden die Gelegenheit sich zu regenerieren, dies fördert die Lebensraumvielfalt. Die 5 m breite Gehölzpflanzungen an den Rändern des Geltungsbereiches tragen zu einer Strukturanreicherung bei und wirkt dadurch ebenfalls positiv auf die Lebensraumvielfalt.

3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes würde der Bereich des geplanten Solarparks weiterhin als intensiv landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt werden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt wären in diesem Falle etwas höher einzustufen.

3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich werden aufgrund der detaillierteren Aussagekraft im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan abgehandelt.

3.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Standorte im Gemeindegebiet wurden nicht untersucht. Aufgrund des Schreibens der Obersten Baubehörde vom 14.01.2011 ist eine Negativ-Standortanalyse für eisenbahn- und autobahnahe Flächen (Korridor 200m, vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2c Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) entbehrlich.

3.6 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Als Datengrundlage wurden der Flächennutzungsplan, der Regionalplan, das Arten- und Biotopschutzprogramm und vorliegende Fachinformationen zugrunde gelegt.

3.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ein besonderes Monitoring ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.

3.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Fläche wird momentan intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt und stellt demnach keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung eines extensiven Grünlandes sowie diverser Gehölzpflanzungen wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollerer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Zudem wirkt sich das geplante extensive Grünland aufgrund der unterbleibenden Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln positiv auf das Grundwasser aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens. Oberflächengewässer sind auf der Fläche nicht vorhanden. Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen. Blendwirkungen können nur bedingt und bei tief stehender Sonneneinstrahlung auftreten. Die Gehölze auf dem Bahndamm und um das Feld schirmen den Nahbereich vor Lichtreflexionen ab. Aus den genannten Gründen und der geplanten Eingrünung der Anlage ist von keinen bis geringen Blendwirkungen für den Menschen auszugehen. Lärmbelästigungen können während der Bauphase für angrenzende Wohnbebauung entstehen, welche allerdings nur von geringem Ausmaß und geringer Dauer sind. Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren, da das Gebiet nicht durch Wegebeziehungen erschlossen ist. Die Bahnlinie, der bestehende Solarpark und die 110-kV-Bahnstromleitung stören das Landschaftsbild. Anstehender Boden wird nicht gestört, Versiegelungen finden nur in geringem Umfang statt. Auch wenn keine große Fernwirkung des Grundstücks gegeben ist, soll mit den festgesetzten Bepflanzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan die Anlage in die Landschaft eingebunden werden. Aufgrund des eventuell anstehenden

Bodendenkmales muss eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis beantragt werden. Die grünordnerischen Maßnahmen sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Landschaftsbild statt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden ermittelt, die Ausgleichsflächen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt.

Im Ergebnis sind die Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan als umweltverträglich zu werten.

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf den verschiedenen Schutzgütern zusammen.

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	Gering
Tiere und Pflanzen	Gering
Boden	Gering
Wasser	Positiv
Luft und Klima	Gering
Landschaft	Gering
Kultur- und Sachgüter	Hoch

4. Verfahrensvermerk Flächennutzungsplan

Der Gemeinderat Otzing hat in der Sitzung vom die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 21 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Otzing hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Flächennutzungsplan in der Fassung vom festgestellt.

Otzing, den.....

.....
Johannes Schmid, 1. Bürgermeister



(Siegel)

Das Landratsamt Deggendorf hat das Deckblatt Nr. 21 zum Flächennutzungsplan mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Ausgefertigt

Otzing, den.....

.....
Johannes Schmid, 1. Bürgermeister



(Siegel Genehmigungs-
behörde)



(Siegel)

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam.

Otzing, den.....

.....
Johannes Schmid, 1. Bürgermeister



(Siegel)